

## Nachtrag zum Baugesetz (Energieplanung)

<b>Ergebnis 1. Lesung Kantonsrat vom 5. Dezember 2018</b>	<b>Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 12. Dezember 2018</b>
	<b>Baugesetz</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i>  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<b>Der Erlass GDB <u>710.1</u> (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Juni 2017) wird wie folgt geändert:</b>
<p><b>Art. 4</b> c. Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die Raumplanung und das Bauen. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. den Erlass des kantonalen Richtplanes;</p> <p>b. den Erlass der kantonalen Nutzungs- und Schutzpläne;</p> <p>c. die Festlegung der massgebenden kantonalen Grundlagen, wie Inventare, Sachpläne und Konzepte;</p> <p>d. die Genehmigung der Ortsplanungen und der nach Art. 18 Abs. 9 und 10 dieses Gesetzes genehmigungsbedürftigen Quartierpläne, soweit Letztere nicht vom zuständigen Departement gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes genehmigt werden können;</p> <p>e. den Erlass von Planungszonen im kantonalen Zuständigkeitsbereich und die Verlängerung kommunaler Planungszonen;</p> <p>f. die Genehmigung des gewerbmässigen Abbaus von Steinen und Erden;</p> <p>g. die Genehmigung von Ausnahmegewilligungen im Rahmen von Beschwerdeverfahren;</p>	

Ergebnis 1. Lesung Kantonsrat vom 5. Dezember 2018	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 12. Dezember 2018
<p>h. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 49 dieses Gesetzes sowie von Art. 45 Abs. 2, 3 und 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016<sup>1)</sup> und zur Energieplanung;</p> <p>h1. die Erstellung einer kantonalen Energieplanung unter <u>Miteinbezug</u> der Gemeinden, der Energieversorgungsunternehmen und der Energieproduzenten; diese sowie die Grossverbraucher haben dem Kanton sämtliche Auskünfte zu erteilen und Daten zu liefern, welche er für die Erarbeitung der kantonalen Energieplanung benötigt. Die kantonalen Behörden haben den Datenschutz sowie das Geschäftsgeheimnis zu respektieren;</p> <p>i. die Bewilligung von Kantonsbeiträgen nach Art. 49 Abs. 2 dieses Gesetzes im Rahmen des Staatsvoranschlags.</p>	<p>h. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 49 dieses Gesetzes <del>sowie</del> und von Art. 45 Abs. 2, 3 und 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016<sup>2)</sup> <del>und</del> <u>sowie</u> zur <u>kantonalen</u> Energieplanung;</p> <p>h1. die Erstellung einer kantonalen Energieplanung unter <del>Miteinbezug</del> <u>Einbezug</u> der Gemeinden, der Energieversorgungsunternehmen und der Energieproduzenten; diese sowie die Grossverbraucher haben dem Kanton sämtliche Auskünfte zu erteilen und Daten zu liefern, welche er für die Erarbeitung der kantonalen Energieplanung benötigt. Die kantonalen Behörden haben den Datenschutz sowie das Geschäftsgeheimnis zu respektieren;</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats  Der Ratspräsident:  Der Ratssekretär:</p>

<sup>1)</sup> SR 730.0

<sup>2)</sup> SR 730.0